Bürgerstraße 12, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/ 57 19 83-15
leitung@oeziv-tirol.at
www.oeziv-tirol.at
ZVR-Zahl: 833045307

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

per E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 29.10.2026

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem die

Tiroler Bauordnung 2022, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013, das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 und das Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 geändert werden (Tiroler Baurechts-Deregulierungsgesetz 2026)

Der ÖZIV Landesverband Tirol (ÖZIV Tirol) mit rund 2.200 Mitgliedern in ganz Tirol unterstützt und berät Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit dem Ziel, eine selbstbestimmte und selbständige Teilehabe an der Gesellschaft im Sinne der Zielsetzungen der UN-BRK zu ermöglichen.

Im Rahmen unserer Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen möchten wir daher bezüglich gegenständlicher Gesetzesnovelle folgende Stellungnahme innerhalb offener Frist abgeben:

Zielsetzungen der Gesetzesnovelle und die Bedeutung von Barrierefreiheit

Der ÖZIV Tirol erkennt grundsätzlich das Ziel an, durch einzelne Deregulierungsmaßnahmen und Vereinfachungen in Bauverfahren kostendämpfend auf Baukosten und damit auch dämpfend auf die besonders in Tirol hohen Wohnkosten zu wirken. Gerade auch Menschen mit Behinderungen sind überproportional von Armut betroffen und benötigen leistbaren Wohnraum.

Tatsache ist jedoch, dass in Tirol vor allem auch leistbarer barrierefreier Wohnraum immer noch nicht ausreichend zur Verfügung steht! Mit diesen Lebenssituationen sind wir immer wieder in unserer täglichen Beratungsarbeit konfrontiert und dieses Problemfeld ist auch im **Tiroler Aktionsplan Behinderung (TAP)** klar thematisiert und mit notwenigen Maßnahmen zur Umsetzung hinterlegt.

Fehlender barrierefreier Wohnraum oder nicht im Vorhinein mitgeplante Barrierefreiheit hat dabei oft gravierende Auswirkungen auf die persönliche Lebenssituation von Menschen. Der ÖZIV Tirol hat in den letzten Jahren hunderte Menschen bei der Planung und vor allem barrierefreien Adaptierung von Wohnraum im Altbestand fachlich unterstützt und bei der Umsetzung begleitet. Ein zusätzlicher oder kurzfristiger Bedarf an Barrierefreiheit durch Unfall, gesundheitliche Verschlechterung oder zunehmenden altersbedingten Mobilitätseinschränkungen sind häufige Lebenssituationen, die ohne barrierefreie Lösungen oft zum schnellen und wesentlichen Verlust von Selbständigkeit bis zur Isolierung führen. Aber gerade auch jüngerer Menschen mit Behinderungen sind für eine inklusive Lebensführung auf leistbaren barrierefreien Wohnraum angewiesen.

Bedarf und langfristige Kostenreduzierungen durch ausreichenden barrierefreien Wohnraum

Barrierefreies Bauen und auch die barrierefreie Adaptierung von baulichen Altbestand hat nicht nur eine positive Auswirkung auf die persönliche Lebenssituation vieler Menschen**, sondern gewinnt nicht zuletzt auch durch die demographische Entwicklung an zunehmender und breiter gesellschaftlicher Bedeutung!**

Gemäß einer letzten Erhebung der Statistik Austria leben 8,3%[1] der Bevölkerung in Österreich mit einer „registrierten Behinderung“ und 24,7%[1] der Menschen zwischen 15 und 89 Jahren im Jahr 2024 waren mit langfristigen gesundheitsbedingten Einschränkungen bei Alltagsaktivitäten konfrontiert, was für Tirol eine Zahl von aktuell rund 192.000 Personen entspricht.
Dazu gehört auch der hohe Anteil an Menschen mit altersbedingten Einschränkungen und Behinderungen, der in der Zukunft durch die demographische Entwicklung weiter steigen wird. Mit einem Bevölkerungsanteil von 28% wird 2045 jede vierte Person in Tirol älter als 65 Jahre sein.[2]

Barrierefreiheit ist damit auch ein Nachhaltigkeitsthema und Investitionen im Neubau und auch in die barrierefreie Adaptierung von Altbestand haben daher kurz- und langfristig auch positive Budgetwirkungen für die öffentliche Hand. Barrierefreier Wohnraum ermöglicht individuell selbständiges Wohnen für Menschen mit Behinderungen und vor allem auch das „Altwerden in den eigenen vier Wänden“ und damit auch die angestrebte Umsetzung von Strategien der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol. Fehlende Barrierefreiheit und damit der Verlust von Selbständigkeit und Möglichkeiten der mobilen Betreuung kann ganz konkret einen vorzeitigen bzw. zusätzlichen Bedarf an stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen in Tirol erhöhen, mit dementsprechenden hohen Kostenwirkungen!

Eventuelle kurzfristige Kostenreduktionen durch die Herabsetzung bzw. die Ausnahmen von bautechnischen Anforderungen der Barrierefreiheit müssen daher diesen langfristigen gesellschaftlichen positiven Kosteneffekten durch ausreichenden barrierefreien Wohnraum in Tirol gegenübergestellt werden!

Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Gleichbehandlungsrecht

Neben der gesellschaftlichen und individuellen Bedeutung von Barrierefreiheit für Betroffene müssen auch bei der Gestaltung von baurechtlichen Vorschriften die Verpflichtungen aus der von Österreich unterzeichneten **UN-Behinderrechtskonvention (UN-BRK)** Berücksichtigung finden.

[1]… Statistik Austria „registrierter Behinderung“ in Österreich - Statistik Austria - Menschen mit Behinderungen 2024 in Österreich

[2]… Demografische Daten Tirol 2024

Art. 9 Abs. 1 lit. a umfasst dabei die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Gebäuden, insbesondere auch von Wohngebäuden, sowie Artikel 19 berührt das anerkannte Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft durch die Vermeidung von Segregation durch besondere Wohnformen.

Weiters ist auf Artikel 7 Abs 1 BV-G zu verweisen, wonach niemand auf Grund seiner Behinderung benachteiligt werden darf. In allen Bereichen des täglichen Lebens bekennt sich die Republik und damit auch die Länder die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung zu gewährleisten.

Diese Verpflichtungen aus der UN-BRK und verfassungsrechtlichen Grundlagen müssen daher auch bei der Gestaltung von baurechtlichen Bestimmungen bzw. bezüglich den im vorliegenden Entwurf nun definierter Ausnahmen von bautechnischen Anforderungen der Barrierefreiheit Berücksichtigung finden!

In diesem Sinne wollen wir im Folgenden auf einige Punkte konkret eingehen:

Zu § 20 Abs. 1 TBO 2022 – Erweiterung der Verordnungsermächtigung

Die geplante Ergänzung des § 20 Abs. 1 TBO 2022 ermöglicht es, durch Verordnung festzulegen, dass bei Wohnanlagen, die erst infolge von Änderungen im Sinne des Abs. 4 erster Satz entstehen, die Anforderungen des § 12 Abs. 3 TBO 2022 nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten sind.

Dabei ist jedoch weiter sicherzustellen, dass relevante Nebengebäude bzw. Räume so entstandener Wohnanlagen barrierefrei zugänglich sind und Wohnanlagen auch nach Umbauten oder Nutzungsänderungen durch Menschen mit Behinderungen selbstständig und gleichberechtigt genutzt werden können.

Zu § 20 Abs. 4 TBO 2022 – Abweichung von bautechnischen Anforderungen bei Bestandsgebäuden im Hinblick auf den Standard der Barrierefreiheit

Die geplante Neufassung des § 20 Abs. 4 TBO sieht vor, dass die Baubehörde bei Umbauten und geringfügigen Zubauten von Gebäuden, für die die Baubewilligung vor dem 1. März 1998 erteilt wurde, sowie bei Änderungen des Verwendungszwecks solcher Gebäude von einzelnen Bestimmungen bautechnischer Verordnungen abzusehen hat, wenn deren Einhaltung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und keine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Diese Regelung soll unabhängig vom Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung auch für den Ausbau von Dachgeschoßen gelten.

Dadurch ist auch eine mögliche Abweichung von bautechnischen Erfordernissen nach § 18 TBO 2022 Abs. 1 lit. d der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit sowie der Erfordernisse des § 18 Abs. 2 möglich, die vorgeben, dass bei baulichen Anlagen, soweit der jeweilige Verwendungszweck dies erfordert, insbesondere auch auf die Bedürfnisse von Kindern sowie von älteren Menschen und Menschen mit einer Behinderung Bedacht zu nehmen ist.

Dazu wollen wir folgende kritische Punkte und Empfehlungen anführen:

- Besonders kritisch ist zu sehen, wenn die Behörde auch von den oben genannten Erfordernissen der Barrierefreiheit sogar zwingend abzusehen hat, wenn deren Einhaltung „wirtschaftlich nicht vertretbar“ wären. Der Begriff der wirtschaftlichen

Unvertretbarkeit ist dabei unbestimmt und ist besonders kritisch zu sehen, wenn in Zukunft allein die unmittelbaren Baukosten ein Absehen von Anforderungen der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit begründen würde!

- Das Fehlen einer „Gefahr für Leben oder Gesundheit“, bedeutet nicht automatisch, dass ein Gebäude barrierefrei nutzbar ist. Bauliche Hindernisse können die selbstständige Erreichbarkeit von Wohnungen, den Zugang zu gemeinschaftlich genutzten Bereichen sowie die eigenständige Nutzung des Gebäudes durch Menschen mit Behinderungen und altersbedingten Einschränkungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- Auch im Hinblick auf die bereits erwähnten von Österreich eingegangen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtkonvention und verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsrechten für Menschen mit Behinderungen ist es daher nicht nachvollziehbar, dass Schutzziele der Barrierefreiheit von der Baubehörde auch allein wirtschaftlichen Kriterien untergeordnet werden können.
- Ausnahmen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten daher nur auf Grundlage einer nachvollziehbaren und dokumentierten Interessenabwägung zulässig sein. Es bedarf klarer gesetzlicher Vorgaben oder ausreichend bestimmter Beurteilungskriterien, anhand derer die wirtschaftliche Zumutbarkeit einheitlich bewertet werden kann. Dabei sollte insbesondere sichergestellt werden, dass auch alternative barrierefreie Lösungen – einschließlich solcher, die möglicherweise mit geringeren Kosten verbunden sind – geprüft werden, bevor eine Maßnahme als wirtschaftlich unzumutbar eingestuft wird.
- Dabei ist auch zu erwähnen, dass wir auch in Tirol einen hohen Bestand an Gebäuden mit einer Baubewilligung vor 01.03.1998 und einem oft schlechten Standard an Barrierefreiheit haben. Ein dadurch notwendiger barrierefreier Adaptierungsbedarf, um ausreichenden und leistbaren barrierefreien Wohnraum auch für die Zukunft in Tirol zu sichern, ist auf jeden Fall kostengünstiger umzusetzen, wenn bei Umbauten und Zubauten von Bestandsgebäuden Erfordernisse der Barrierefreiheit gleich bestmöglich mitgeplant werden. Nachträgliche Einzeladaptierungen im Rahmen von Individualförderungen im Rahmen der Behindertenhilfe sind dann meist technisch schwieriger und kostspieliger umzusetzen.
- Wie bereits in vorangegangen Stellungnahmen empfehlen wir in diesem Zusammenhang wieder und auch zur fachlichen Einschätzung der oben genannten Anforderungen eine verbindliche fachliche Begleitung durch Sachverständige für Barrierefreiheit im Rahmen des § 32 TBO zumindest im Rahmen größere Bauvorhaben im Neu- und Umbau festzulegen.

Zu Art. 5 Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – Verringerung von Prüfintervallen

Wir begrüßen die geplante Ausdehnung der Prüfintervalle bei Aufzügen und Hebeeinrichtungen bzw. bei Teppenschrägaufzügen und Hubtischen, da sie zu einer Verringerung der Kostenbelastung für die Nutzer:innen führt.
Nur bei sehr alten, stark frequentierten Anlagen könnte in Einzelfällen ein kürzerer Prüfintervall festgelegt werden, um eine wichtige durchgehende Nutzbarkeit zu sichern.

In diesen Zusammenhang wollen wir aus unserer täglichen Beratungserfahrung eine zusätzliche Empfehlung anführen:

Für die Errichtung von Plattformtreppenliftanlagen (Treppenschrägaufzüge) im privaten Wohnbereich sollte eine Abnahmeprüfung durch eine Prüfzeugnis eines Hebeanlagenprüfers, aber grundsätzlich keine Bauanzeige mehr erforderlich sein. Diese stellt für Privatpersonen derzeit eine erhebliche zeitliche und bürokratische Hürde und auch einen verwaltungstechnischen Aufwand dar. Ihr Wegfall würde den barrierefreien Umbau von privaten Wohngebäuden erleichtern und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen beschleunigen.

Abschließend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf eine Berücksichtigung.

Für Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Für den ÖZIV Landesverband Tirol:

Mag. Hannes Lichtner
Geschäftsleitung